Satzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2,5a,6,8,9,10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen am 19.07.2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

beschlossen:

Artikel 1

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 11.04.1991 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„Die Entschädigung beträgt für

Ersatz der Auslagen je angefangene Stunde, Ersatz des Verdienstausfalles, sofern eine unmittelbare Abrechnung mit dem Arbeitgeber nicht möglich ist je angefangene Stunde	12,50 Euro
Tageshöchstsatz	75,00 Euro"

§ 3 Abs. 1 Aufwandsentschädigung erhält folgende Fassung:

„Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt bei Gemeinderäten

1. als jährlicher Grundbetrag in Höhe von 300 Euro

2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25 Euro.

Bei Ortschaftsräten

1. als jährlicher Grundbetrag in Höhe von 50 Euro

2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25 Euro.

§ 3 Abs. 3
Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeister erhält pro Tag der Stellvertretung 40 Euro.
Sofern ein Verdienstausfall nicht eintritt, ist die Hälfte zu zahlen.

Die ehrenamtlichen Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten jeweils pro Tag der Stellvertretung 20 Euro.
höchstens jedoch bis zu den Beträgen nach § 3 Abs. 2 nach dem jeweiligen Ortsteil.
§ 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung (FWES) -

-> Brandschutz

In der Fassung vom 19.03.1993 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

Abs. 2
Für Auslagen wird ein Durchschnittssatz von

für die ersten 3 Stunden	2,5 Euro
von mehr als 3 bis 8 Stunden	7,5 Euro
von mehr als 8 bis 12 Stunden	10 Euro
von mehr als 12 Stunden	12,5 Euro

gewährt.

Abs. 4
Wird bei Einsätzen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutz, so wird ein Zuschlag von 2,5 Euro je zu entschädigende Stunde gewährt.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes:

Entschädigungsbeträge:

1.	Kommandant	500 Euro jährlich
2.	Abteilungskommandant	250 Euro jährlich
3.	Gerätewart Mühlhausen	600 Euro
	Gerätewart Rettigheim	400 Euro
	Gerätewart Tairnbach	400 Euro
4.	Jugendwart	125 Euro

§ 4 erhält folgende Fassung:

1. Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt (§ 15 Abs. 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb er üblichen Arbeitszeit eine Entschädigung von 10 Euro angefangene Stunde. Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die selbständigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und für Aus- und Fortbildungslehrgänge die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen, eine Entschädigung von 22,5 Euro pro Stunde.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Für Feuersicherheitsdienst wird für Personalkosten/Auslagen ein Durchschnittssatz von 7 Euro pro Stunde gezahlt.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen

Die Satzung über die Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen in der Fassung vom 19.03.1993 wird wie folgt geändert:

1. Personalkosten je Feuerwehrangehörigen und Stunde

1.1 für einen Angehörigen der Feuerwehr 14,5 Euro.

3. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten

	Grund-kosten	Bereit-stellungs-kosten	Betriebs-kosten	km-Kosten
1. Löschfahrzeuge LF16, TLF16, LF24, TLF14	50 Euro	50 Euro	50 Euro	1,5 Euro/km
2. LF8, TLF8	38 Euro	38 Euro	35 Euro	1,5 Euro/km
3. Kraftfahrdrehleiter Rüst- und Gerätewagen über 7,5 t zGG	75 Euro	75 Euro	75 Euro	1,5 Euro/km
4. Sonstige Einsatzfahrzeuge (MZW, RW1 usw.)	25 Euro	25 Euro	25 Euro	1 Euro/km
5. Transportanhänger	10 Euro	10 Euro	10 Euro	0,5 Euro/km
6. Tragbare Aggregate, Pumpen sowie hydr. Geräte			15 Euro	
7. Tragbare motorgetriebene Geräte			15 Euro.	

4. Kosten für die Bereitstellung bzw. Einsatz weiterer Feuerwehrgeräte

Die Berechnung erfolgt pro Einsatz

	Kosten pro Einsatz	Wartung, Pflege Reparatur
1. Leitern (tragbar und mechanisch)	7,5 Euro	
2. Schläuche pro Stück	5 Euro	5 Euro
3. Sonstige nicht aufgeführte Geräte wie z.B. Beleuchtungsgeräte, Schweissgeräte	2,5 Euro	

5. Kosten für Schutzausrüstung

5.3 Füllkosten

	Grundkosten pro Einsatz	Reinigung Desinfekt.	Füllkosten
Atemschutzgeräte	10 Euro	5 Euro	
Atemschutzmaske	2,5 Euro	2,5 Euro	
Pressluftflache			3,5 Euro
Ölanzug	10 Euro	12,5 Euro	
Gas/Säureschutzanzug	32,5 Euro	32,5 Euro	
Hitzeschutzanzug	32,5 Euro.		

7. Feuerwehrsicherheitsdienst

Bei besonderen Anlässen wie Feuerwerk, Ausstellungen, Zirkus, Fastnachts-, Renn- und sonstigen Veranstaltungen werden berechnet:

Personalkosten je Mann/Stunde	7 Euro

8. Technischer Fehlalarm/Mutwillige Alarmierung

1. Fahrzeugkosten pauschal pro Fahrzeug	100 Euro
2. Personalkosten für jeden angetretenen Feuerwehrangehörigen	12,5 Euro

Artikel 4

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 22. September 1995 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

Abs. 3
Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 Euro aber nicht mehr als 60.000 Euro beträgt.

3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 Euro aber nicht mehr als 7.500 Euro im Einzelfall.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

2.4 Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Bauvergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichem bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von nicht mehr als 60.000 Euro im Einzelfall.

3. § 8 Abs. 2 Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:

Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 500 Euro aber nicht mehr als 2.500 Euro im Einzelfall.

2.1 Die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten von mehr als 5.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro.

2.2 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung sollte Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten oder den Abschluss von Vergleichen, den Verzicht oder die Niederschlagung, wenn der Rechtsstreit oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 500 Euro aber nicht mehr als 2.500 Euro beträgt.

2.4 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000 Euro aber nicht mehr als 60.000 Euro im Einzelfall.

2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro aber nicht mehr als 10.000 Euro. Im Einzelfall bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.

2.6 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000,- Euro aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall.

3. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zu Erledigung dauernd übertragen sowie sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall.

2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall.

2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500 Euro im Einzelfall.

2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.6.1 bis zu drei Monate in unbeschränkter Höhe

2.6.2 bis zu sechs Monate in unbeschränkter Höhe und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro.

2.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 Euro beträgt.

2.8 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechtes im Wert von bis zu 20.000 Euro im Einzelfall.

2.9 Verträger über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall ausgenommen Verträge mit Vereinen.

2.10 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall, der jährlich anfallende Holzverkauf aus dem Gemeindewald ohne Wertbegrenzung im Rahmen des vom Gemeinderat genehmigten Waldbewirtschaftungsplanes.

2.13 Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder der Ausschüsse zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im

Einzelfall nicht mehr als 10 % der Auftragssumme und nicht mehr als 5.000 Euro beträgt.

2.14 Die Beauftragung von Architekten, Beratern usw. soweit der Honoraraufwand im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt.

2.16 Die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Gesamtbetrages der Haushaltssatzung sowie zum Zweck der Umschuldung bis zum Betrag von 500.000 Euro.

2.17 Die Übernahme von Ausfallbürgschaften für Darlehen, der Landeskreditbank Baden-Württemberg in Karlsruhe bis zum Betrag von 40.000 Euro, für welche die Gemeinde im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Förderung des Wohnbaues zuzustimmen hat.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 18.12.1997 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

Abs. 1
Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 75 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer dem der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

Abs. 2
Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach § 1 geltende Steuersatz für den 2. und jeden weiteren Hund auf 150 Euro. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

Abs. 3
Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt 113 Euro. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weiteren Hunden um die Zwingersteuer nach § 1.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Betreuen der Gehwege

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen und Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streuverpflichtsatzung) in der Fassung von 17. Dezember 1987 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2

Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,5 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.

Artikel 7

Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen gegen das unbefugte Plakatieren, Beschriften und Bemalen zum Schutz vor umweltschädlichem Verhalten und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

Die Satzung der polizeilichen Umweltschutzverordnung in der Fassung vom 22.11.1996 wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 3

Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,5 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.

Artikel 8

Änderung über die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung)

Die Satzung über die Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 31.12.1997 wird wie folgt geändert:

§ 1
Im Gebührenverzeichnis als Anlage zu dieser Verwaltungsgebührenordnung vom 23.12.1993 werden folgende Ziffern wie folgt geändert:

15. Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorende und unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten 5 Euro

16. Melderecht

    a) für die Ausstellung

        1. einer besonderen Meldebestätigung auf Antrag 5 Euro

        2. eine Aufenthaltsbescheinigung 5 Euro

    b) für die Erteilung von Auskünften über Eintragungen im Melderegister (insbesonders die Adresse)

        1. wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann 5 Euro

        2. wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind 7,5 Euro.

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung ist grundsätzlich auf Eurobeträge umzustellen.

Artikel 9

Verordnung der Gemeinde Mühlhausen über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und den Verkauf von Waren an Tagen anlässlich besonderer Veranstaltungen

Die Satzung in der Fassung vom 15.09.1988 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Neufassung

„Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 Abs. 1 Nr. 21 des Ladenschlussgesetzes. Sie können mit Geldbußen bis zu 500 Euro geahndet werden."

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgabe, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Bürgermeisteramt Mühlhausen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bezeichnete Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlhausen, den 19.07.2001

Karl Klein
Bürgermeister

GEMEINDE MÜHLHAUSEN
RHEIN-NECKAR-KREIS